



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association suisse des transports routiers
Associazione svizzera dei trasportatori stradali

Ehrenkodex

Richtliniendeclaration des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG zur Förderung der sozialen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im schweizerischen Strassentransportgewerbe.

Präambel

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG dokumentiert mit dieser Richtliniendeclaration den Willen zur Förderung von Verbesserungen in der Arbeitswelt des Strassentransportgewerbes und der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Die ASTAG will ihre Mitglieder unterstützen, ihr Engagement auf allen Ebenen der massgeblichen Bereiche zu verstärken und dadurch mithelfen, für die Strassentransportbranche bessere Rahmenbedingungen in wirtschaftlicher Hinsicht zu schaffen, damit die Existenz der Arbeitsplätze und des Werkplatzes Schweiz, im Gesamtinteresse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Strassentransportgewerbe, gewährleistet bleibt.

Die in dieser Richtliniendeclaration beschriebenen sozialen Rechte, Pflichten und Prinzipien orientieren sich an den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Vorbehalten bleiben allfällige, heute geltende, kantonale oder regionale Gesamtarbeitsverträge oder Normalarbeitsverträge. Die ASTAG legt grossen Wert auf eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In den Betrieben des Strassentransportgewerbes soll zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens herrschen. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im Strassenverkehr haben oberste Priorität. Die Chancengleichheit wird gewahrt, indem eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts

und der Staatsangehörigkeit vermieden wird. Die Arbeitsbedingungen der im Strassentransportgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer sollen, im Hinblick auf ihre besondere Verantwortung, auf einem hohen Qualitätsniveau gewährleistet werden. Aktuelle und bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung soll in den Betrieben einen hohen Stellenwert geniessen und durch die ASTAG gefördert werden.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Richtliniendeclaration der ASTAG soll auf das gesamte Personal der ASTAG-Mitglieder angewendet werden, das im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im schweizerischen Strassentransportgewerbe tätig ist.

Artikel 2

Umsetzung

Die ASTAG will auf alle ihre Mitglieder einwirken, um diese Richtliniendeclaration umzusetzen, einzuhalten und dort wo nötig, mögliche Verbesserungen im Betrieb zu fördern. Die ASTAG verpflichtet sich, das Ansehen des Berufsstandes der im schweizerischen Strassentransport tätigen Arbeitnehmer zu fördern. Sie macht ihren Einfluss bei klaren Abweichungen von dieser Richtliniendeclaration sowie bei unlauterem Wettbewerb im Strassentransportgewerbe geltend, dies könnte bis zum Ausschluss aus der ASTAG führen.

Artikel 3

Anstellung, Probezeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Arbeitsverhältnisse sollen durch schriftliche Einzelarbeitsverträge geregelt werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ArG, des Obligationenrechts OR und der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen ARV (Chauffeurverordnung).

Artikel 4

Arbeits- und Ruhezeit, Überzeit

Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts sowie der Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit für berufsmässige Motorfahrzeugführer und -führerinnen ARV 1 und ARV 2 (Chauffeurverordnungen). Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen bei der Organi-

sation der Arbeit und der Fahraufträge ist für das Strassentransportgewerbe sehr wichtig und muss – auch im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz und die Verkehrssicherheit – einen entsprechend hohen Stellenwert haben.

Artikel 5

Löhne und Spesen

Löhne und Spesen sind subsidiäre Bestimmungen und werden in Einzelarbeitsverträgen auf betrieblicher Ebene geregelt. Die ASTAG setzt sich für angemessene Löhne, ausgewogene Lohnsysteme und branchenübliche Spesenentschädigungen für die Arbeitnehmer im Strassentransportgewerbe ein.

Artikel 6

Sozialversicherungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Besserstellungen, insbesondere im Bereich der Krankenlohnfortzahlung (Krankentaggeldversicherungen), sind begrüssenswert.

Artikel 7

Ferien, gesetzliche Feiertage und Urlaub

Für Ferien gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Gewährung einer fünften Ferienwoche, insbesondere für ältere und langjährige Arbeitnehmer, ist begrüssenswert.

Für gesetzliche Feiertage gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes, unter Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Vorschriften und Bestimmungen.

Für Urlaub (z.B. bei Umzug, Heirat, Niederkunft, Todesfälle usw.) gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Artikel 8

Aus- und Weiterbildung

Im heutigen anspruchsvollen Kreislauf des Berufsalltags zwischen Mensch und Technik stellt der Mensch das schwächere Glied in der Kette dar. Aus- und Weiterbildung sind deshalb wichtige Instrumente zur wirtschaftlichen Zukunftssicherung und zur Sicherheit im Strassentransport.

Der Ausbildung ist deshalb entsprechend grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Die ASTAG unterstützt aktiv die Bestrebungen des Strassentransportgewerbes, die berufliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer zu fördern und das Berufsbild kontinuierlich zu verbessern. Die Arbeitgeber beteiligen sich angemessen an den Kosten der beruflichen Weiterbildung.

Artikel 9

Sicherheit am Arbeitsplatz, Verkehrssicherheit und Unfallverhütung

Der heutige hohe Standard im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung soll weiter verbessert werden. Die ASTAG fördert technische Verbesserungen und Innovationen mit diesem Ziel. Sie setzt sich für die Umsetzung der Arbeitssicherheitsrichtlinien (EKAS) ein und fördert aktiv die gezielte Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen zudem die übrigen Verkehrsteilnehmer für die besonderen Gegebenheiten des Strassentransportes sensibilisiert werden.

Artikel 10

Sozialpartnerschaft

Im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens will die ASTAG eine gute und ausgewogene Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Gegenseitiger Respekt und Vertrauen sind unabdingbare Voraussetzungen. In korrekter, konstruktiver und kooperativer Art sollen Konflikte sachbezogen geklärt werden. Die ASTAG stellt sich für Beratungen und Vermittlungen zur Verfügung.

Artikel 11

Genehmigung Richtliniendeklaration

Diese Richtliniendeklaration wurde vom Zentralvorstand der ASTAG am 3. Oktober 2003 verabschiedet und bildet einen integrierenden Bestandteil des ASTAG-Leitbildes.



Carlo Schmid-Sutter
Der Zentralpräsident



Kandid Hofstetter
Der Direktor